

Senioren-Kulturkreis Taunusstein e.V.



Satzung

SATZUNG DES SENIOREN-KULTURKREISES TAUNUSSTEIN e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1993 gegründete Verein führt den Namen „Senioren-Kulturkreis Taunusstein e.V.“ (nachstehend SKT genannt), mit Sitz in Taunusstein.
2. Der SKT ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
3. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, beim Vorstand einzusehen und wird Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung einer Funktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit,

1. Zweck des SKT ist die Förderung von Kunst und Kultur und von sozialen Kontakten für Senioren durch Angebote für nicht mehr berufstätige, ältere Bürgerinnen und Bürger in erster Linie der Stadt Taunusstein als Betreuer und Wegbegleiter im Alter.
2. Zur Ausübung dieser Tätigkeiten können Gruppen gebildet werden, in denen sich Mitglieder mit gemeinsamen Interessen zusammenfinden. In diesen Gruppen – aber auch Gruppen übergreifend – erhalten die Mitglieder Angebote zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung sowie zu sozialen Kontakten, die der Vereinsamung im Alter entgegenwirken. Sie werden ferner bei der Ausübung eigener Hobbies unterstützt und gefördert und haben Gelegenheit, an kulturellen Veranstaltungen, Besichtigungsfahrten und Reisen des Vereins teilzunehmen.
3. Der SKT ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
4. Der SKT ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder sind natürliche Personen mit einem Mindestalter von 55 Jahren. Ausnahmen bezüglich jüngerer Personen können vom Vorstand genehmigt werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Anmeldung beim Vorstand.
3. Sie ermöglicht die Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der schriftlichen Kündigung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Sie erlischt auch, wenn die Zahlung des Jahresbeitrags bis 30.06. des jeweiligen Jahres nicht geleistet wird, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere zur Mitgliederverwaltung erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten. Sie werden ausschließlich intern verwendet.
6. Das Mitglied erkennt mit der Anmeldung die Satzung an.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrags richtet sich nach dem Finanzbedarf des SKT. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und müssen den ordentlichen Beitrag entrichten.
3. Die erste Beitragszahlung ist bei Anmeldung fällig. Beitragszahlungen sind in der Folge jährlich jeweils bis 31. März zu leisten.

§ 5 Ausschluss

1. Durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
2. Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe, schwere Schädigung des Vereinsansehens oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

C. VEREINSORGANE

§ 6 Vereinsorgane

1. Hierzu gehören der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung aller Vereinsorgane erfolgt – soweit die Satzung keine andere Regelung vorgibt - mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schatzmeister, Pressewart und Schriftführer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Kosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies bedarf alljährlich eines Vorstandsbeschlusses.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können bis zu fünf Beisitzer berufen und mit besonderen Vereinsangelegenheiten betraut werden. Sie haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, einschließlich der Beisitzer, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
7. Bei Ausfall oder längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes werden seine Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, kann innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
10. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
11. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus allen Gruppenleitern oder deren Stellvertretern.
2. Er wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen.
3. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist oberstes Organ des SKT.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden mit Ausnahme der Vorstandswahl geleitet. Für die Vorstandswahl wird ein Wahlleiter von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
4. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegen.

5. Sie beschließt insbesondere über Entlastung des Vorstandes, Wahl, Wiederwahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern sowie über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. In Mitgliederversammlungen dürfen nur Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung angekündigt wurden.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies beantragen. Für Form und Frist der Einladung gelten die Regelungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

D. WEITERE GREMIEN DES VEREINS

§ 10 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die vom Schatzmeister erstellte Einnahme-/Ausgaberechnung.
3. Sie berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 11 Gruppenleiter

1. Die ehrenamtlich arbeitenden Gruppenleiter werden vom Vorstand ernannt.
2. Vorschläge der Gruppen sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Die Gruppenleiter sind für die Aktivitäten ihrer Gruppen und für die Koordination mit dem Vorstand und mit anderen Gruppen verantwortlich.
4. Die Gruppenleiter erhalten jährlich eine vom Vorstand festzulegende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen, die ihnen durch Ihre Tätigkeit im SKT entstehen.
5. Kosten für die Aktivitäten in den Gruppen können auf die jeweiligen Teilnehmer umgelegt werden. Über umgelegte Kosten wird dem Vorstand jährlich durch die Gruppenleiter Rechenschaft gegeben. Dies gilt auch für Einnahmen, die Gruppen bei eigenen Veranstaltungen erzielen.
6. Die Gruppenleiter dürfen für den Verein Rechtsgeschäfte, die zur Gruppenarbeit erforderlich sind und durch Umlagen finanziert werden, je Einzelfall bis 1.500,-€ abschließen. Rechtsgeschäfte mit einem darüberhinausgehenden Volumen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

E. HAFTUNG

§ 12 Haftungsausschluss

1. Für den SKT ist eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Für Schäden und Sachverluste gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten, durch Nutzung der vom Verein genutzten Einrichtungen und Räumlichkeiten oder durch Anordnung und sonstige Entscheidungen der Gruppenleiter entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Funktionsträger oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

F. SONSTIGES

§ 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Erreichung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung notwendiger Ausgaben wird hiervon nicht berührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung werden der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Von der Versammlung können auch andere Personen bestellt werden. Deren Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2023 beschlossene Satzung erlischt die bisher gültige Satzung. Die neue Satzung wird gültig mit Eintrag beim zuständigen Amtsgericht.

Taunusstein, 18. Oktober 2023

.....

.....

.....

.....

.....

Ende der Satzung, letzte Änderung 18. Oktober 2023.